

Kühne & Sander Steuerberatung

in Kooperation mit

Leonie Thierfelder - Rechtsanwältin - Tätigkeitsschwerpunkt Erbrecht

Kühne & Sander Steuerberatung · Holstenplatz 18 · 22765 Hamburg

Mai 2017

Kassenführung ab 01.01.2017 – neue steuerliche Pflichten

Sehr geehrte Mandanten,

mit diesem Rundschreiben möchten wir die Gelegenheit nutzen, Sie über eine ordnungsgemäße Kassenbuchführung zu informieren.

Der Gesetzgeber verschärft schrittweise die Anforderungen an die Kassenführung. Ziel ist die Vollständigkeit und Unveränderbarkeit in den Aufzeichnungen des Unternehmers. Kasseneinnahmen und Kassenausgaben sind ab sofort **täglich** festzuhalten. Die unangemeldete Kassennachschau durch das Finanzamt ist ab dem 01. Januar 2018 möglich. Der Bußgeldtatbestand wird ab dem 01.01.2020 auf 25.000,00 € erhöht.

Der Grundsatz der **Einzelaufzeichnungspflicht** ist nun auch gesetzlich festgeschrieben. Einzelaufzeichnungspflicht bedeutet, dass jede Bareinnahme und Barausgabe laufend zu erfassen, einzeln festzuhalten sowie aufzuzeichnen und aufzubewahren ist. Die einzelnen Geschäftsvorfälle lassen sich so in ihrer Entstehung und Abwicklung verfolgen.

Im Ergebnis sind nur noch elektronische Kassen oder die sog. „offene Ladenkassen“ erlaubt.

Als **offene Ladenkassen** werden Kassen, die in Form von Schubladenkassen, Geldkassetten, Zigarrenkisten o.ä. geführt werden, bezeichnet.

Das Führen einer offenen Ladenkasse ist aufgrund des erforderlichen Zählens des täglichen Kassenbestands und der notwendigen Handschriftlichkeit sehr arbeitsintensiv und fehleranfällig. Es ist zu erwarten, dass Unternehmen, die offene Ladenkassen führen, zukünftig schärfer kontrolliert werden.

Sie führen eine offene Ladenkasse mit wenig oder keinen Bareinnahmen:

Bitte zeichnen Sie alle Kasseneinnahmen und -ausgaben **täglich** einzeln auf, indem Sie ein sog. **Kassenbuch** handschriftlich führen. Das Kassenbuch darf nicht nachträglich geändert werden. Fehlerhafte Einträge müssen durchgestrichen werden, ohne sie dabei unlesbar zu machen. Änderungen, z.B. durch Überschreiben, Radieren oder "Weiß-Machen", stellen erhebliche formelle Mängel dar.

Die Führung eines Kassenbuchs durch die Verwendung einfacher Tabellenkalkulationen (z.B. Excel-Tabellen) ist nicht manipulationssicher und erfüllte auch in Zeiten vor dem 01.01.2017 nicht die Formerfordernisse. Sie stellt weiterhin keine Alternative dar. Bei der Auswahl des Programms ist deshalb darauf zu achten, dass es sich um ein revisionsssicheres Programm handelt, welches die Grundsätze ordnungsgemäßer Führung und Aufbewahrung von Büchern und die Grundsätze zum Datenzugriff und zur Prüfung digitaler Unterlagen erfüllt.

Manipulationen der Kassenaufzeichnungen müssen ausgeschlossen sein und das EDV-System muss verhindern, dass einmal eingegebene Daten geändert werden können. Eine Möglichkeit stellt hier die zeitnahe Erfassung im "DATEV-Kassenbuch online" dar.

Zusätzlich empfehlen wir begleitend den Nachweis zur Ordnungsmäßigkeit der Kasse durch das Zählprotokoll. Es dient zum Zählen des Tagesendbestands. Hierdurch werden die genaue Stückzahl der vorhandenen Geldscheine und -münzen aufgelistet.

Praktische Hinweise zur Kassenführung

- Negative Kassenbestände (Kassenfehlbeträge) sind nicht möglich! Eine Kasse kann nicht mehr als leer sein!
- Wird Geld aus der Kasse entnommen, um es auf dem Bankkonto einzuzahlen, ist dieser Vorgang als Auszahlung im Kassenbuch einzutragen.
- Wird Geld vom Bankkonto in die Kasse eingelegt, so ist dieser Vorgang im Kassenbuch als Einzahlung zu erfassen.
- Privateinlagen und -entnahmen sind ebenfalls täglich im Kassenbuch zu vermerken.
- Werden betriebliche Aufwendungen privat verauslagt und später aus der Kasse erstattet, ist die Erstattung mit dem Datum der Auszahlung aus der Kasse im Kassenbuch einzutragen; nicht mit dem Belegdatum.
- Bei Einnahmen, die per Scheck, EC- oder Kreditkarte bezahlt werden, handelt es sich nicht um Bargeld. Trotzdem müssen diese unbaren Vorgänge zusätzlich als Einnahmen (Erlös) und Ausgaben (Geldtransit) im Kassenbuch erfasst werden.
- Auch wenn die Kasse elektronisch geführt wird, sind sämtliche Ursprungsbelege aufzubewahren.
- Dauerhaft hohe Kassenbestände können ein Indiz für eine mangelnde Kassenführung sein.

Die gesetzlichen Erfordernisse einer ordnungsgemäßen Kassenführung werden wir auch im Jahresgespräch mit Ihnen aufnehmen.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Kühne & Sander Steuerberatung